

Richtlinien zum Zuschussverfahren für die Ausbildung von Übungsleiterinnen und -leitern - Ersterwerb von A-, B- und C-Lizenzen -

1. Antragsverfahren

- 1.1 Der Rhein-Kreis Neuss fördert die Ausbildung von Übungsleiterinnen und -leitern sowie Trainerinnen und Trainern durch einen Zuschuss.
- 1.2 Das Zuschussverfahren wird im Rahmen des Zuschussverfahrens für die Tätigkeit von qualifizierten Übungsleiterinnen und -leitern abgewickelt.
- 1.3 Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich über das Förderportal des Rhein-Kreises Neuss und muss bis einschließlich zum 20. Mai 2026 erfolgen.
<https://pf.rhein-kreis-neuss.de/>
- 1.4 Ausnahmeregelungen zur Verlängerung der Antragsfrist sind technisch nicht möglich und somit ausgeschlossen!
- 1.5 **Antragsberechtigt sind nur Vereine, die Mitglied im Sportbund Rhein-Kreis Neuss sind und im Vorjahr an der Bestandserhebung des LSB NRW teilgenommen haben. Ein Zuschuss erfolgt nur bei Vereinen, die mindestens 50% der Ausbildungskosten übernommen haben und die nötigen Nachweise erbringen.**
- 1.6 Ein Zuschuss wird maximal in der Höhe der durch den Verein übernommenen Kosten gewährt. Dabei liegt die Zuschusshöhe bei der C-Lizenz bei bis zu 200 €, bei der B-Lizenz bei bis zu 300 € und bei der A-Lizenz bei bis zu 350 €.
- 1.7 Die konkrete Förderhöhe ist über 1.6 hinaus abhängig von den bereitgestellten Haushaltsmitteln.

2. Anerkennung

- 2.1 Die Förderung erfolgt im Jahr 2026 für in 2025 vollständig erworbene Lizenzen.
- 2.2 Gefördert wird der Ersterwerb einer den Rahmenrichtlinien für Qualifizierungen des DOSB entsprechenden Lizenz der abgeschlossenen 1. Lizenzstufe (C-Lizenz) sowie der Ersterwerb einer höherwertigen Lizenz ab der 2. Lizenzstufe (B-Lizenz) bis hin zur 3. Lizenzstufe (A-Lizenz). Die C-Lizenz entspricht einem Lernumfang von mindestens 120 Lerneinheiten.
- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Verlängerungen bestehender Lizenzen, der Erwerb von anderen sportartspezifischen Schwerpunkten derselben Lizenzstufe (z.B. C-Lizenz „Sportartübergreifend“ und C-Lizenz „Turnen“) sowie die Neuausbildung in den Kategorien „DFB-Teamleiter“ und „Sporthelfer II“.
- 2.4 Das Gültigkeitsdatum der im Vorjahr neu erworbenen Lizenz ist im Förderportal des Rhein-Kreises Neuss anzugeben.

3. Technische Hinweise

- 3.1 Die Lizenz, die Rechnung zur Ausbildung bzw. die Lehrgangsausschreibung mit Kostenaufstellung sowie der Zahlungsbeleg des Vereins sind im Förderportal hochzuladen. Eine Förderung ist nur bei vollständiger Einreichung dieser Unterlagen möglich.
- 3.2 Die hochgeladenen Nachweise (Rechnungen, Lehrgangsausschreibungen mit Kostenaufstellung, Zahlungsbeleg) müssen:
 - der entsprechenden Übungsleiterin bzw. dem entsprechenden Übungsleiter unmittelbar zuzuordnen sein,
 - im PDF-Format hochgeladen werden; es ist nur das Hochladen eines (mehrseitigen) PDF-Dokumentes pro Übungsleiterin bzw. -leiter technisch möglich,
 - lesbar sein (vollständig gescannt, ausreichende Dokumentenqualität, nicht verschwommen, nicht abgeschnitten, ausreichend groß etc.).

Richtlinien zum Zuschussverfahren für die Ausbildung von Übungsleiterinnen und -leitern - Ersterwerb von A-, B- und C-Lizenzen -

3.3 Achten Sie auf die Vollständigkeit bei den Angaben, beim Hochladen aller Nachweise sowie auf die korrekte Zuweisung zur jeweiligen Übungsleiterin bzw. zum jeweiligen Übungsleiter.

3.4 **Es erfolgt weder eine Korrektur bei fehlerhaftem Hochladen noch eine Nachforderung von fehlenden oder abgelaufenen Nachweisen und Lizenzen durch die Sportförderung Rhein-Kreis Neuss.**

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Die Förderung der Städte und Gemeinden ist vorrangig auszuschöpfen, soweit dort ähnliche Zuschüsse gewährt werden.

4.2 Unrichtige Angaben haben die Rückforderung des gesamten Zuschusses und Strafanzeige zur Folge.

4.3 Die Sportförderung Rhein-Kreis Neuss ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben durch Einsichtnahme in die Kassenbücher und sonstige Unterlagen des Vereins zu prüfen.

4.4 Die Richtigkeit der Angaben ist durch rechtsverbindliche Einwilligung im Förderportal des Rhein-Kreises Neuss entsprechend der Vereinssatzung zu bestätigen.